Sitzungsvorlage Nr. 1385/2017

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	21.06.2017	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	27.06.2017	öffentlich

Erstellung Holzlagerüberdachung / Umgestaltung Aussenanlagen / Anlegen Stellplatz / Regenwasserzisterne, August-Lämmle-Str. 1 in Steinenberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Baumaßnahmen „Erstellung Holzlagerüberdachung / Umgestaltung Außenanlagen / Anlegen Stellplatz / Regenwasserzisterne“ auf dem Grundstück August-Lämmle-Straße 1 wird hergestellt.

2. Die Regenwasserableitung hat über die Zisterne und den Sickerschacht auf dem Grundstück zu erfolgen.

Sachverhalt

Geplant sind bauliche Veränderungen an Gebäude und den Außenanlagen.

Im nord-östlichen Bereich ist ein Stellplatz geplant, welcher eine Erweiterung der bestehenden Stützmauer erforderlich macht. Zugleich soll im süd-östlichen Bereich die Stützmauer rückgebaut und das Gelände abgeböscht werden.

Der Einbau einer Regenwasserzisterne mit zugehörigem Sickerschacht ist im Südwesten des Grundstücks vorgesehen.

Auf der Nordwest Seite des bestehenden Wohnhauses soll eine Holzlager-Überdachung, mit 9,50 Meter Länge und 3,00 Meter Breite erstellt werden. Das Pultdach ist an der Grundstücksgrenze 2,90 Meter hoch und schließt an das Hauptdach des Wohnhauses an.

Das Grundstück August-Lämmle-Str. 1 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haldenäcker“ aus dem Jahr 1966. Die zu überbauende Fläche ist durch Baufenster festge-

legt. Nach Ziffer 7 sind Nebenanlagen - soweit Gebäude - in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Die Holzlagerüberdachung ist in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche vorgesehen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Baugrenzenüberschreitung mit der Holzlagerüberdachung ist städtebaulich vertretbar. Insbesondere wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits zahlreiche Befreiungen wegen Inanspruchnahme von Bauverbotsfläche ausgesprochen. Die übrigen geplanten Anlagen sind zulässig bzw. können von der Baurechtsbehörde zugelassen werden.

Anlage/n:
Lageplan, Schnitt, Ansichten